



Marktvertrag

Zwischen

CITY SKIPPER Bremerhaven e.V.,
Bürgermeister-Smidt-Straße 50-64,
27568 Bremerhaven,
vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Joachim Haack,

nachfolgend

- CITY SKIPPER Bremerhaven e.V. -

und

Marktbeschicker

Adresse

Mobil

Email

nachfolgend

- Nutzer –

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bremerhaven und dem CITY SKIPPER Bremerhaven e.V. ist die Koordination und Vermarktung der Sondernutzung städtischer Flächen in der Fußgängerzone Bürgermeister-Smidt-Straße einschließlich dem Theodor-Heuss-Platzes mit Wirkung zum 01. Juli 2007 auf den CITY SKIPPER Bremerhaven e.V. übergegangen. Das Innenstadtmanagement/ CITY SKIPPER Bremerhaven e.V. ist damit für alle Gewerbebetriebe, die während der Ladenöffnungszeiten nach dem Ladenschlussgesetz für die Zeiträume nach dem 01. Juli 2007 das Herausstellen von Waren, das Aufstellen von stationären Verkaufsständen sowie gewerbliche Informationsstände beantragen, zuständig.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der CITY SKIPPER Bremerhaven e.V. überlässt dem Nutzer während der Ladenöffnungszeiten nach dem Ladenschlussgesetz in der Fußgängerzone Bürgermeister-Smidt-Straße oder auf dem Theodor-Heuss-Platz, nachfolgend –City-Grünmarkt- eine Sondernutzungsfläche von

m lfd. Meter (mit Deichsel) laut Aufmaß vom Juni 2020

zum Aufstellen eines Verkaufsstandes/-wagens mit folgendem Warensortiment

Verkauf/Abgabe von Speisen zum Direktverzehr ja/nein

Verkauf/ Abgabe von Getränken zum Direktverzehr ja/nein

zur Teilnahme an den folgenden Markttagen

Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag Samstag

Ganzjährig

des City-Grünmarktes.

Die Öffnungszeiten werden durch Rundschreiben vom CITY SKIPPER Bremerhaven e.V. bekannt gegeben.

Die Lage der Sondernutzungsfläche wird durch die vom CITY SKIPPER Bremerhaven e.V. beauftragte Marktleitung festgelegt.

Das Hausrecht während der Marktzeit liegt beim CITY SKIPPER Bremerhaven e.V. Deshalb haben alle Teilnehmer*innen in dieser Zeit die Anordnungen der CITY SKIPPER Bremerhaven e.V.- Marktleitung zu beachten.

Die zugewiesene Sondernutzungsfläche darf durch den Verkaufsstand/-wagen nicht überschritten werden. Das Vordach des Verkaufswagens darf die zugewiesene Nutzungsfläche in der Regel nur um höchstens 1,50 Meter überragen.

Der Nutzer übernimmt die Sondernutzungsflächen in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Und muss diese nach Ende des Marktes auch so zurückgeben.

§ 2 Nutzung der Flächen

Über die Durchführung von Veranstaltungen und Versammlungen, die von politischen Parteien, Wählervereinigungen oder gesellschaftlichen Gruppierungen oder Institutionen durchgeführt werden sollen oder Veranstaltungen und Versammlungen, die die Inanspruchnahme von Grundrechten darstellen oder von besonderer öffentlicher Bedeutung sind, entscheidet die Stadt Bremerhaven.

Die Stadt Bremerhaven ist berechtigt, in Absprache mit dem CITY SKIPPER Bremerhaven e.V. im Interesse der Durchführung dieser oder anderer besonderer Veranstaltungen und Versammlungen die Nutzung der Flächen vorübergehend einzuschränken.

Die Flächen in der Fußgängerzone und auf dem Theodor-Heuss-Platz sind vom CITY SKIPPER Bremerhaven e.V. der Stadt Bremerhaven zur Nutzung uneingeschränkt in dem benötigten Umfang zur Verfügung zu stellen, wenn Veranstaltungen von der Stadt oder im Auftrag der Stadt Bremerhaven durchgeführt werden sollen (z.B.: Weihnachtsmarkt). In diesen Fällen ist die Verlegung auf eine andere Fläche durch den CITY SKIPPER Bremerhaven e.V. oder die Absage von Markttagen möglich.

Auch in diesen Fällen teilt der CITY SKIPPER Bremerhaven e.V. dem Nutzer mindestens 48 Stunden vorher eine mögliche Einschränkung der Sondernutzung mit. Die Mitteilung kann telefonisch, auf elektronischem Weg oder brieflich erfolgen.

Werbung ist auf den überlassenen Flächen nicht gestattet. Die Bestimmungen des Ortsgesetzes über die Ausführungen der §§ 18 und 38 a des Bremischen Landesstraßengesetzes sind zu beachten.

Der CITY SKIPPER Bremerhaven e.V. übernimmt keine Gewähr für eine jederzeit ungestörte Nutzung der überlassenen Flächen. Schadenersatzansprüche, die evtl. aus Gründen einer Nutzungsunterbrechung geltend gemacht werden können, sind ausgeschlossen.

Dieser Vertrag ersetzt nicht die neben einer Sondernutzungserlaubnis evtl. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen.

§ 3 Verkehrssicherheit, Straßeneinrichtung, Abfallbeseitigung, Stromversorgung

Die Sicherheit des Verkehrs darf durch die Nutzung der Flächen nicht beeinträchtigt werden. Tische, Verkaufsstände und andere Gerätschaften (z.B. Sonnenschirme) sind standfest aufzustellen und dürfen nicht im Boden verankert werden.

Stromkabel dürfen weder auf dem Boden verlegt noch an Bäumen befestigt bzw. über die Fahrbahn geführt werden. Sollte eine Verlegung auf dem Boden unumgänglich sein, ist sie gegen Gefährdungen von Fußgängern besonders zu sichern.

Der Nutzer ist während der Zeit der in diesem Vertrag geregelten Nutzung für die Verkehrssicherheit verantwortlich.

Alle Verkaufsstände/Fahrzeuge sind grundsätzlich nach Geschäftsschluss aus dem Marktbereich zu entfernen!

Der Einsatz von Lautsprechern, Megaphonen oder sonstigen Tonübertragungsgeräten ist nicht gestattet. Anlässlich von Veranstaltungen gelten die Inhalte der gewerblichen Festsetzung.

Durch die Nutzung der Flächen darf der Verkehrsraum nicht verunreinigt werden. Dennoch auftretende Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen oder auf Anweisung der CITY SKIPPER Bremerhaven e.V. beseitigen zu lassen. Für nicht gereinigte Flächen gehen die Reinigungskosten auf den Nutzer über.

Die Müllentsorgung obliegt dem Nutzer und muss mindestens täglich zum Marktende erfolgen.

§ 4 Haftung, Ersatzansprüche

Der Nutzer übernimmt auf den mit diesem Vertrag überlassenen Flächen jegliche Haftung bei evtl. auftretenden Schadensfällen, soweit sie nicht vom CITY SKIPPER Bremerhaven e.V. zu vertreten sind und hält den CITY SKIPPER Bremerhaven e.V. frei von allen Haftungsansprüchen, auch gegenüber dritter Personen, die sich durch die Nutzung der überlassenen Flächen ergeben könnten. Hierzu gehören auch alle Schadensfälle, die durch das Auslaufen und Versickern von Schadstoffen in das Erdreich oder in die Kanalisation entstehen könnten. Haftungsansprüche des Nutzers gegen die CITY SKIPPER Bremerhaven e.V. für Schäden durch höhere Gewalt oder Diebstahl sind ausgeschlossen. Ebenso bestehen keine Haftungsansprüche bei Nässeschäden, d.h. für Schäden, die durch Sturm, Regen und Hagel entstehen.

§ 5 Entgelt, Energiekosten

Für die Überlassung der Sondernutzungsfläche erhebt der CITY SKIPPER Bremerhaven e.V. vom Nutzer ein Entgelt/Standgeld. Die Höhe des Standgeldes richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gilt die Preislistennummer 1/2020 (Anlage 1 zu diesem Vertrag).

Standgeld pro Woche:

7 Meter (die Berechnung gilt pro angefangenen Meter) x 6 Markttage x 2,00 € Tagessatz (laut Preisliste) = 84,00 €

zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (zurzeit 19 %).

Weiterhin wird für den Nutzer eine Werbepauschale in Höhe von 15,00 € pro Monat fällig.

Das Entgelt /Standgeld wird per Quartal in Rechnung gestellt. Die Zahlung muss mindestens eine Woche nach Erhalt der Rechnung auf dem Konto (IBAN DE 72 2925 0000 0001 2099 90 bei der Weser-Elbe-Sparkasse Bremerhaven) des CITY SKIPPER Bremerhaven e.V. (Steuer-Nr. 756 091 0465, Finanzamt Bremerhaven) eingehen.

Die Abrechnung für die anfallenden Strom- bzw. Wasserkosten erfolgt gesondert und nachträglich auf Grundlage der festgestellten Verbrauchswerte zuzüglich eines Grundbeitrages.

§ 6 Vertragsdauer, Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt am 1. Juni 2020 und endet am 31. Dezember 2020.

Dem CITY SKIPPER Bremerhaven e.V. steht ein Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung zu, wenn

- ⇒ der Nutzer das von ihm zu entrichtende Standgeld/Nutzungsentgelt bis zum Stichtag nicht auf das angegebene Konto eingezahlt hat.
- ⇒ der Nutzer gegen wesentliche Vertragspflichten aus dieser Vereinbarung verstößt.
- ⇒ eine erforderliche öffentlich-rechtliche Erlaubnis nicht erteilt oder entzogen wird oder ihre Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Verpflichtungen ist Bremerhaven.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollte sich herausstellen, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sind, hat dies nicht die vollständige Nichtigkeit des Vertrages zur Folge.

Bremerhaven, den _____

CITY SKIPPER Bremerhaven e.V.

Nutzer

i. A. Joachim Haack

Name und Firmenstempel